

Deutsche und dienstliche Interessen
Bestandsaufnahme im Verfahren des BMVg Referat „Ermittlung in
Sonderfällen“ wegen der Anschlusstätigkeiten von General a.D. Dr. h.c.
Naumann

Memorandum N° 0/2006

Zu Beginn des Jahres war die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten von General a.D. Naumann im Anschluss an seine dienstliche Verwendung als Berufssoldat aufmerksam gemacht worden. Das BMVg (Referat Ermittlung in Sonderfällen) hatte bereits im Vorjahr mit der Aufklärung des Sachverhalts begonnen und prüft seitdem die eventuelle Verletzung der Vorschriften des Soldatengesetzes¹.

Ein kurzer Blick auf den juristischen Kontext:

Gem. § 20 I Soldatengesetz (SG) sind Berufs- und Zeitsoldaten zur Anzeige von Nebentätigkeiten beim Dienstherrn vor deren Aufnahme verpflichtet. Diese kategorische Verpflichtung dient dem Dienstherrn zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Nebentätigkeit. Die Genehmigung ist gem. § 20 II SG zu versagen, „wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden“. Hierfür liefert das Soldaten-Gesetz einen Katalog von Versagungsgründen. Zu diesen gehört, dass die Nebentätigkeit den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringt oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann².

Dieser Philosophie folgt auch die Regelung von gewerblichen Tätigkeiten für Berufssoldaten im Ruhestand gem. § 20a SG. Auch ein General a.D., der „innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Diensts eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem BMVg anzuzeigen.“

Dr. h.c. Naumann hat seit seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr am 1.5.1999 vielfältige Anschlussstätigkeiten gefunden. Dazu gehören:

Ausweislich des Handelsregisterauszugs des AG Charlottenburg vom 22.8.2002 hält er an der zu 47% Frau Mathiopoulos gehörenden European Advisory Group GmbH Berlin eine 27% ige Beteiligung.

Hinzu kommt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Odenwaldwerke AG, Elztal. Die Odenwaldwerke produzieren u.a ABC-Schutzeinrichtungen sowie Dekontaminierungssysteme und Sonderfahrzeuge. Dieses Mandat verbindet Dr. h.c Naumann mit seinem Kameraden Dr. Klaus Reinhardt, der am 1.4.2001 in den Ruhestand getreten war.

Hinzu kommt seit Frühsommer 2004 das Aufsichtsratsmandat in dem vom französischen Staat dominierten Rüstungskonzern Thales.

Keine der Tätigkeiten wurde dem BMVg angezeigt. Im Falle Naumanns lag dem Führungsstab der Marine (BMVg) seit Juni 2004 ein fünfseitiger, einzeilig geschriebener Vermerk über die Genese der Bestellung von Dr. h.c. Naumann zum Mitglied des Aufsichtsrates bei Thales sowie seine sonstigen gewerblichen Tätigkeiten vor. Im Juni 2005 wurde derselbe Vermerk auf Anforderung Staatssekretär Dr. Eickenboom übermittelt.

Dr. h.c. Naumann hat nicht nur in Form von Interviews die Öffentlichkeit gesucht, sondern auch schriftlich zu seinen „Anschlussstätigkeiten“ Stellung genommen.

¹ So die Mitteilung des Presse- und Informationsstabes des BMVg 19.12.2005.

² Vgl. § 20 II Nr.2

INSTITUT FÜR VERTEIDIGUNGSTECHNOLOGIE,
STREITKRÄFTEÖKONOMIK UND GEOPOLITIK e.V.

In einer Stellungnahme vom 2.1.2006 datiert er sein Ausscheiden aus der Bundeswehr auf den Tag seines Dienstantritts bei der Nato auf den 7.2.1996 statt auf das vom BMVg bekannt gegebene Datum (31.5.1999) und behauptet, dass die Meldepflicht gem. § 20 a SG für ihn bereits im Februar 2001 ausgelaufen sei. Ferner weist er darauf hin, dass seine Tätigkeit für Thales sich auf die „Aufsicht des Unternehmens“ beschränke. Im übrigen habe er nie gegen deutsche Interessen verstoßen.

Wortwörtlich heißt es:

„Entscheidungen der Firma Thales, die sich gegen deutsche Interessen richten, sind mir nicht bekannt. Dies trifft auch für die aktuell offene Frage Krupp Atlas zu, wo Thales ein deutlich günstigeres, vor allem deutschen Interessen besser dienendes Angebot als alle Mitbewerber vorgelegt hat und mit keiner Facette seines Angebots gegen deutsche Interessen verstößt.“

Nota bene: Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bundesregierung längst ihrerseits klargestellt, dass sie ggf. den Verkauf von Atlas an Thales unter Berufung auf das gerade geänderte Außenwirtschaftsrecht verbieten würde, weil sie durch den Verkauf von Atlas an Thales deutsche Sicherheitsinteressen verletzt sah.

Alles in allem also ein verwickelter Sachverhalt, der schon jetzt eine Frage aufwirft:

Wieso bedurfte es einer Presseveröffentlichung, damit das BMVg seine Prüfung gem. § 20a SG aufnahm?

Das Verfahren des BMVg verdient Aufmerksamkeit. Man darf gespannt sein, ob Sanktionen ausgesprochen werden. Jedenfalls ist die rechtspolitische Debatte um § 20a SG eröffnet.